rechtliche Entscheidung anerkannt und dieses Anerkennt= | niß bescheinigt worden sei.

. Bezüglich ber Schwierigkeit des Nachweises der Verbietungsrechte sei aus der großen Menge der vorsliegenden Fälle beispielsweise nur Folgendes erwähnt.

Die Barbierinnung zu Leipzig hat ihren Entschädi= gungsanspruch rechtzeitig angemelget und beglaubigte Folienabschriften, nicht aber ihre Specialinnungsartifel vom 2. April 1841 beigefügt. Lettere find von der Rreis= direction Leipzig selbst geprüft und bestätigt, befinden sich bei deren Kanzlei in beglaubigter Abschrift und darum erkannte die Kreisdirection, welche die Geschlossen= heit ber Junung als durch §. 15 der Artifel erwiesen betrachtete, den angemeldeten Entschädigungsanspruch an. Ebenso hatten mehrere Stadte der Oberlausit das Recht zum ausschließlichen Weinschank und Weinhandel angemeldet und verschiedene Urkunden als Beweismittel beigebracht. Die Kreisdirection entschied beifällig und ftütte sich dabei namentlich auch auf ein in ihren eigenen Acten befindliches, jedoch von den Anmeldern nicht bei= gebrachtes Reseript des vormaligen Geh. Naths vom 8. März 1779 an das vormalige Oberamt.

Das Ministerium erkannte auf Recurs des Bertreters des Staatssiscus in allen diesen Fällen reformatorisch und machte in seinen Entscheidungen geltend,
daß die zuerst gedachten Innungsartikel, sowie das zuletzt erwähnte landesherrliche Reseript, in welchem das
bezügliche Berbietungsrecht allerdings ausdrückliche Unerkennung gefunden habe, nicht, resp. nicht rechtzeitig
beigebracht worden und die Kreisdirectionen von Umtswegen diesen Mangel nicht hätten ergänzen dürsen.

Unter hinweisung auf Dasjenige, was hierüber im jenseitigen Deputationsbericht S. 610 fig. und S. 643 fig. ausgeführt, bemerkt man hierzu, daß die Innungsartifel der Leipziger Barbierinnung, sowie das erwähnte landes= herrliche Rescript sich bei denselben Behörden befinden, welche über die bezüglichen Entschädigungsansprüche zu entscheiden hatten. Für biefe Behörden war baber deren Inhalt behördenkundig und in behördlicher Noto= rietät beruhend. Golche Thatsachen find aber bekannt= lich sogar im contentiosen Processe ex officio von den entschridenden Behörden zu berücksichtigen, es bedarf nicht erft des Beweises, ja nicht einmal der Bezugnahme und der Production der betreffenden Urkunden. Wie vielmehr muß dies bei Rechten ber hier fraglichen Art der Fall fein, über welche die Entscheidung durch Ber= waltungsbehörden im Berwaltungswege erfolgt? Denn gerade aus diefer Berweisung an die Berwaltungsbehör= den und auf den von strengem Formalismus freien Ber= waltungsweg darf auf die Absicht ber Staatsregierung geschloffen werden, den in Rede feienden Zweig bes in= nern öffentlichen Rechtes mit möglichfter Schonung ber dadurch betroffenen Vermögensrechte umzubilden und nicht auf den Standpunkt der absoluten Regation und eines civil=contentiofen Procegverfahrens fich zu ftellen, viel= mehr, ausgehend von der ihr inwohnenden Kenntniß jenes öffentlichen Rechtes, vor Allem bagu felbft beigutragen, das von ihr angestrebte Ziel (nicht des gewaltsamen und vernichtenden, sondern) des schonenden und ausgleichenden Uebergangs zu neuen Buftanden gu verwirklichen. Das nobile judicis officium hatte barum auch in der

vorliegenden Angelegenheit nicht vergeffen werben follen, und soweit beffen babei eine Behörde wirklich eingebent gewesen, durfte beren Berfahren vielmehr zu billigen, als zu reprobiren sein. Sind die Entschädigungsange= legenheiten als reine Verwaltungssachen anzusehen, so haben die entscheidenden Verwaltungsbehörden nicht blos das Recht, sondern auch die Pflicht, dieselben nach allen Seiten bin gu prufen, gu erörtern und festzustellen und Alles, was in Bezug darauf ihnen bekannt ift, in Betracht zu ziehen. Es folgt bies rechteigentlich aus dem gan= zen Wesen der Verwaltung. Behandelt man aber jene Angelegenheiten als Abministrativjustizsachen - und zu folchen stempelt sie gang unbestritten das in §. 3 bes Entschädigungsgesetes vorgeschriebene Berfahren mit seinem decendium, seiner Rechtsfraft u. f. w., sowie namentlich in allen Fällen, wo die Anerkennung verfagt und das Recht streitig ift, die Parteistellung, welche der Berechtigte auf ber einen Seite und ber Bertreter bes Staatsfiscus auf ber andern Seite gegen einander ein= nehmen — so liegt den entscheidenden Behörden erft recht die Pflicht ob, nach §. 8 des D=Gesetzes vom 30. Januar 1835 zu handeln, wornach

"die Bescheinigungsmittel von den Betheiligten bei jedem mündlichen oder schriftlichen Borbringen, worin sich auf Thatsachen bezogen wird, die nicht schon liquid und actenkundig sind, sondern einer Nach-weisung bedürfen, in der Negel unaufgefordert beizu-fügen oder namhaft zu machen sind, dann aber, wenn dieselben zur vollständigen Instruction der Sache nicht ausreichen oder die Betheiligten es an dieser Bei-bringung sehlen lassen, diesen Mängeln entweder durch von Seiten der Behörde selbst einzuziehende Erskundigung und sonst anzustellende Erörterung abzu-helsen oder nöthigenfalls Bescheinigung aufzugeben oder nachzulassen ist."

Gin von dem König Matthias herrührendes Privi= legium vom Jahre 1474, also ein altehrwürdiges doeumentum von beinahe 400 Jahren, hat das Ministerium unter Anderm auch um beswillen außer Betracht ge= lassen, "weil es sich nicht in unversehrtem und beweiß= fähigem Buftande befinde," vergeffend, baß einer im Archive einer öffentlichen Behörde verwahrten Urkunde von foldem Alter schon dieserhalb und namentlich in einer Sache, die nicht sowohl als causa odiosa, als vielmehr als causa favorabilis behandelt werden follte, eine gewisse Beweiskraft nicht abzusprechen sein burfte, und an die formelle Beschaffenheit der Urfunden aus dem 15. Jahrhundert sebstverständlich nicht so strenge Ansprüche gemacht werden fonnen, wie an die aus ten Kanzleien der Behörden hervorgehenden Urkunden der Reuzeit.

Aus dem Nachlasse des Barbierstubeninhabers Gubera in Annaberg, welcher der dasigen Barbierinnung angehörte, war dessen Barbierstubengerechtigkeit als Bersmögensbestandtheil auf die hinterlassene Wittwe übersgegangen. Diese meldete dieses ihr Recht zur Entsschädigung an, wurde sedoch von der Kreisdirection Zwickau zurückgewiesen, "weil sie, für die Person, nicht zur Barbierinnung in Annaberg gehöre, mithin ein in ung smäßiges Berbietungsrecht für sich nicht in Auspruch nehmen, dieses vielmehr nur dann Berückssichtigung sinden könne, wenn man dasselbe den unter §. 1 b. des Entschädigungsgesetzes erwähnten, auf landesse